



Informationen zur Schulanmeldung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zur Schulanmeldung Ihres Kindes möchte ich Ihnen einige Informationen geben. Dabei beschränke ich mich auf allgemeine Hinweise. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Schulanmeldung.

Informieren können Sie sich auch auf der Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.schulministerium.nrw.de.

Außerdem haben die Schulen eine Broschüre über die Grundschulen in NRW zur Information erhalten, die an den Schulen eingesehen werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen

Frau Anna-Lena Weber
Tel. 0214 406-4084
Fax. 0214 406-4099
E-Mail: anna-lena.weber@stadt.leverkusen.de

zur Verfügung.

Ich wünsche Ihrem Kind einen guten Start in die Schulzeit.

Marc Adomat
Dezernent für Bildung, Jugend und Sport

Leverkusen, September 2024

Allgemeine Hinweise

Anmeldung

Die Anmeldung der Schulneulinge findet in der Zeit vom **07.10.2024 bis 11.10.2024** in den Grundschulen statt. Anmeldetermine müssen mit den Schulsekretariaten vereinbart werden.

Schulpflicht

Zum Schuljahr 2025/2026 sind die Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30.09.2025 das sechste Lebensjahr vollenden**. Die Schulpflicht erstreckt sich damit auf die Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 geboren sind. Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind ebenfalls anzumelden.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem 30. September 2019 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Zurückstellung

Jedes schulpflichtige Kind ist zunächst an einer Schule anzumelden. Ein schulpflichtiges Kind kann nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung aufgrund eines schulärztlichen Gutachtens. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Bitte melden Sie Ihr Kind an einer Grundschule an, auch wenn Sie vermuten, dass es einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat. Bei der Anmeldung haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu stellen (AO-SF). Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen werden jedoch in der Regel ohne formale Feststellung im Rahmen der Schuleingangsphase der Grundschule individuell, ggf. sonderpädagogisch, gefördert.

Schulaufsicht und Schulträger werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, eine Beschulung an der gewünschten Grundschule des Gemeinsamen Lernens zu ermöglichen. Die ausgewiesenen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens finden Sie in der Liste der Grundschulen. Wenn für Ihr Kind mit einer Behinderung an der gewünschten Grundschule die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch nicht geschaffen werden können, wird Ihnen eine andere Grundschule vorgeschlagen.

Wird ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, haben Sie auch die Möglichkeit, für Ihr Kind die Förderschule zu wählen.

Sollten Sie bei Ihrem Kind einen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung vermuten, können Sie die Anmeldung auch direkt an einer zuständigen Förderschule durchführen. Auch dort können Sie einen Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs stellen.

Tag der offenen Tür

Die Grundschulen führen in der Regel Tage der offenen Tür durch. Die Termine können in den jeweiligen Schulen erfragt oder den Homepages entnommen werden.

Aufnahme

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in die Grundschule unter Berücksichtigung eines vom Medizinischen Dienstes Leverkusen ausgestellten schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis spätestens April 2025 eine Aufnahmebestätigung.

Unterrichtszeit

Der Unterricht findet an 5 Tagen in der Woche von Montag bis Freitag statt.

Verpflichtung von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs

Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind von Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann.

Schulwahl

Die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisschule) steht den Erziehungsberechtigten frei. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, wenn die Kapazität eine Aufnahme zulässt. Im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten nimmt die Schule auch weiter entfernt wohnende Kinder auf. Melden Sie ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, besteht kein Anspruch mehr auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule.

Fahrkostenübernahme

Anspruch auf Fahrkostenübernahme besteht nur zur nächstgelegenen Schule und wenn der Schulweg mindestens 2 km beträgt. Sollte eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule nicht möglich sein, wird der Schulweg zur nächsten aufnahmefähigen Schule berücksichtigt.

Bekenntnisschulen

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder dem Bekenntnis nicht angehört, die Erziehungsberechtigten aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Offene Ganztagschulen

Alle Leverkusener Grundschulen werden als Offene Ganztagschule geführt. Neben dem Unterricht werden zusätzliche pädagogisch betreute Förderungen und Freizeitaktivitäten bis mindestens 15:00 Uhr angeboten. Weitergehende Fragen können von den Schulleitungen bei der Anmeldung beantwortet werden.

Herkunftssprachlicher Unterricht

Herkunftssprachlicher Unterricht wird in 12 Sprachen erteilt. Die Anmeldung erfolgt in der aufnehmenden Schule.

Bildungs- und Teilhabepaket

Für Kinder, die Sozialleistungen erhalten (Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag), bestehen Unterstützungsmöglichkeiten für das Mittagessen im Ganztags, für Schulbücher, Ausflüge und Klassenfahrten. Die erforderlichen Anträge sind beim Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen zu stellen. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie auch in den Schulen.

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule wird in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt. Sie können in der Klassenpflegschaft, in der Schulpflegschaft und in der Schulkonferenz mitwirken. An den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Elternsprechtagen können zwischen Lehrerinnen, Lehrern und Erziehungsberechtigten ausführliche Gespräche geführt werden.

Schulweg

Im Frühjahr 2025 liegt in den Sekretariaten der Schulen eine aktuelle Schulwegkarte zur Abholung bereit. Auf dieser sind sichere Schulsammelwege eingezeichnet.

Schülerversicherung

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich Pausen) und an Schulveranstaltungen bzw. Ausflügen, Reisen sowie auf den Schulweg und den Weg von und nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Sachversicherung

Darüber hinaus hat die Stadt Leverkusen für alle Schülerinnen und Schüler eine Garderobenversicherung abgeschlossen. Versicherungsschutz wird gewährt bei Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Kleidungsstücken und Unterrichtsmaterialien.

Anschriften der Schulen:

siehe Anlage [LETTER FÜR MITARBEITER](#)

Schulaufsicht

Schulamts für die
Stadt Leverkusen
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

zuständige Schulaufsichtsbeamtin:
Frau Gatz
Tel. 0214 406-4090
Fax. 0214 406-4099
E-Mail: schulamts@stadt.leverkusen.de

Bei Fragen zum sonderpädagogischen
Unterstützungsbedarf
Arbeitsstelle Inklusion des Schulamtes
Tel. 01520-3024807 oder 01520-3013244
E-Mail: inklusion@stadt.leverkusen.de

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Beratungsdienste

**Psychologische
Familienberatungsstelle/
Regionale Schulberatungsstelle**

Manforter Straße 184
51373 Leverkusen
Tel. 0214 406-5201

Die Psychologische Familienberatungsstelle/ Regionale Schulberatungsstelle bietet Schülerinnen, Schülern und deren Erziehungsberechtigten Beratung bei schulischen Problemen, insbesondere bei Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie Begabungsförderung an.

Beratungszeiten:

nach Vereinbarung

Kommunales Integrationszentrum (KI)

Hauptstr. 105
51373 Leverkusen
Tel. 0214 406-5225

Das KI informiert Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien sowie deren Erziehungsberechtigten über das Schulangebot und die Förderungsmöglichkeiten in Leverkusen. Für Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Sprachkenntnisse ist eine Beratung zwingend notwendig.

Beratungszeiten:

Montag - Donnerstag 08.30 - 16.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr